

## Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht

vom 25. August 2003 <sup>1)</sup>

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Politische Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden. Geltungsbereich

#### § 2

Zuständige Departemente sind:

1. das Departement für Inneres und Volkswirtschaft bei Politischen Gemeinden und Bürgergemeinden sowie als Rekursinstanz bei kantonalen Urngängen;
2. das Departement für Erziehung und Kultur bei Schulgemeinden und bei Schulkommissionen von Politischen Gemeinden;
3. das Departement für Justiz und Sicherheit bei Bezirks- und Kreiswahlen.

Zuständige  
Departemente

### II. Stimmregister und Stimmrechtsausweise

#### § 3

<sup>1</sup> Jede Gemeinde führt ein Stimmregister.

<sup>2</sup> Die Politischen Gemeinden können diese Aufgabe im gegenseitigen Einvernehmen auch für die Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden übernehmen.

Zuständigkeit  
der Gemeinde

#### § 4

<sup>1</sup> Im Stimmregister sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer ab dem vollendeten 18. Altersjahr einzutragen, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt.

Eintragungen

---

<sup>1)</sup> Vom Bund genehmigt am 20. September 2003.

<sup>2</sup> Die Eintragung von Auslandschweizerinnen und -schweizern sowie von Personen, die politischen Wohnsitz erwerben wollen, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

### § 5

Streichungen

Einträge sind zu streichen:

1. bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde;
2. bei Eintritt eines Ausschlussgrundes;
3. auf Antrag von Personen, die an ihrem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz erwerben wollen;
4. im Todesfall.

### § 6

Gestaltung der  
Stimmrechts-  
ausweise

<sup>1</sup> Die Angaben auf den Stimmrechtsausweisen müssen eine eindeutige Identifizierung der Stimmberechtigten ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei verheirateten Personen muss bei beiden Ehegatten der Familienname und der voreheliche Name der Frau aufgeführt werden.

### § 7

Verwendung der  
Stimmrechtsaus-  
weise

Mit Zustimmung der Politischen Gemeinde können ihre Stimmrechtsausweise auch für Wahlen und Abstimmungen der Schul-, Bürger- oder Kirchgemeinden verwendet werden.

## III. Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen

### A. Ankündigung, Fristen, Botschaften

### § 8

Ankündigung

Wahlen und Abstimmungen werden innert angemessener Frist angekündigt:

1. in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten durch den Regierungsrat im Amtsblatt;
2. in kommunalen Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde im ortsüblichen Rahmen.

**§ 9**

<sup>1</sup> Mit der Ankündigung von Wahlen wird bekannt gegeben, innert welcher Frist die Wahlvorschläge bei der Staatskanzlei beziehungsweise der Gemeindebehörde einzureichen sind.

Fristen für  
Wahlvorschläge

<sup>2</sup> Wahlvorschläge für Nationalratswahlen sind bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl bei der Staatskanzlei einzureichen.

**§ 10**

<sup>1</sup> Botschaften zu kantonalen Vorlagen werden von der Staatskanzlei im Amtsblatt veröffentlicht.

Veröffentlichung  
von Botschaften

<sup>2</sup> Zusätzlich können Botschaften der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht werden.

**B. Wahlvorschläge und Listen****1. Allgemeine Bestimmungen****§ 11**

Für die Bereinigung der eingegangenen Wahlvorschläge und die Erstellung von Listen sind die Staatskanzlei beziehungsweise die Gemeindebehörde zuständig.

Zuständige  
Behörden

**§ 12**

<sup>1</sup> Bei der Bereinigung von Wahlvorschlägen werden gestrichen:

Bereinigung von  
Wahlvorschlägen

1. vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind;
2. vorgeschlagene Personen, die auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt sind;
3. unterzeichnende Personen, die im Zeitpunkt der Einreichung nicht stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> Pro vorgeschlagene Person dürfen höchstens drei Angaben zum Beruf aufgeführt werden.

**§ 13**

<sup>1</sup> Wahlvorschläge können nachträglich ergänzt werden, wenn:

Ergänzung von  
Wahlvorschlägen

1. vorgeschlagene Personen gestrichen werden mussten;
2. die Zustimmung von vorgeschlagenen Personen fehlt;
3. die Zahl der unterzeichnenden Stimmberechtigten nicht mehr genügt.

<sup>2</sup> Der Person oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, ist eine kurze Frist zur Ergänzung anzusetzen.

#### § 14

Einschbarkeit  
von  
Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bei der Staatskanzlei beziehungsweise bei der Gemeindebehörde eingesehen werden.

### 2. Besondere Bestimmung für Majorzwahlen

#### § 15

Namenliste

<sup>1</sup> Die Namenliste bei Majorzwahlen wird aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt und bezeichnet die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk «bisher».

<sup>2</sup> Unabhängig vom zeitlichen Eingang der Vorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge zunächst die bisherigen Behördenmitglieder und dann die weiteren kandidierenden Personen aufzuführen.

<sup>3</sup> Bei zweiten Wahlgängen wird keine Namenliste erstellt.

### 3. Besondere Bestimmungen für Proporzahlen

#### § 16

Ergänzende  
Anwendung  
der Bundes  
vorschriften

Für die Vorbereitung und Durchführung von Proporzahlen sind, soweit das kantonale Recht keine Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Bundes analog anwendbar.

#### § 17

Letzter Termin

Letzter Termin für die Änderung von Wahlvorschlägen und die Erklärung von Listenverbindungen ist der erste Montag nach dem Schlusstermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

#### § 18

Listenbezeich-  
nungen

Listenbezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben oder unsachgemässe Angaben enthalten, werden nach Rücksprache mit der vorschlagenden Person oder Gruppierung korrigiert.

**§ 19**

<sup>1</sup> Die Listennummern ergeben sich aus der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten: Listennummern

1. Vorzeitig eingereichte Wahlvorschläge gelten als am ersten Tag eingegangen.
2. Bei der Wahl des Grossen Rates werden Wahlvorschläge aus verschiedenen Wahlkreisen, die zusammen in einem Couvert eingereicht werden, als ein Vorschlag behandelt und erhalten die gleiche Nummer.

<sup>2</sup> Bei am gleichen Tag eingegangenen Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Listennummer.

**§ 20**

<sup>1</sup> Die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten dürfen höchstens doppelt aufgeführt sein. Aufgeführte Namen

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen.

*C. Stimm- und Wahlmaterial***§ 21**

<sup>1</sup> Für den Stimmrechtsausweis und das Stimmzettelcouvert ist die Gemeindebehörde verantwortlich. Herstellung

<sup>2</sup> Das weitere Stimm- und Wahlmaterial wird bei kantonalen Angelegenheiten durch die Staatskanzlei, bei kommunalen Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde hergestellt.

**§ 22**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei stellt den Gemeinden die Unterlagen für eidgenössische und kantonale Abstimmungen sowie für erste Wahlgänge kantonalen Majorzwahlen spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu. Zustellung

<sup>2</sup> Bei Nationalrats- und Grossratswahlen sowie zweiten Wahlgängen kantonalen Majorzwahlen erfolgt die Zustellung spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sorgen für die rechtzeitige Zustellung an die Stimmberechtigten.

**§ 23**Nachträgliche  
Abgabe

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlmaterial wird nachträglich abgegeben, wenn Stimmberechtigte nach dem ordentlichen Versand in das Stimmregister eingetragen werden oder den Verlust der Unterlagen glaubhaft machen können.

<sup>2</sup> Im Wahllokal dürfen keine Unterlagen aufliegen.

**§ 24**Kontrollvermerke  
bei Proporz-  
wahlen

<sup>1</sup> Bei Proporzwahlen sorgen die Staatskanzlei und die Gemeinden für geeignete Kontrollvermerke.

<sup>2</sup> Das kommunale Wahlbüro sorgt dafür, dass die Kontrollvermerke bei der Stimmabgabe auf den Wahlzetteln angebracht und bei der Auszählung kontrolliert werden.

**IV. Stimmabgabe***A. Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe***§ 25**Vorzeitige  
Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die vorzeitige Stimmabgabe ist mindestens möglich an den beiden letzten Tagen vor dem Abstimmungstag an der Urne sowie an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag durch Abgabe der Stimm- und Wahlzettel in einem Couvert bei der bezeichneten Amtsstelle.

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde bestimmt die Zeiten und bezeichnet die Amtsstelle.

**§ 26**Briefliche  
Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist dem Wahlbüro der Gemeinde in einer separaten Sendung zuzustellen:

1. der Stimmrechtsausweis;
2. eine unterschriebene Erklärung der stimmenden Person, dass sie brieflich stimme;
3. ein Couvert mit höchstens einem Stimm- oder Wahlzettel pro Abstimmungsgegenstand oder Wahl.

**§ 27**

<sup>1</sup> Stimm- oder Wahlzettel, die an einer andern als der bezeichneten Amtsstelle, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder zu spät eingereicht werden, gelten als unkorrekt abgegeben und sind ungültig.

Unkorrekte  
Abgabe,  
Ungültigkeit

<sup>2</sup> Befinden sich in einem brieflich eingereichten oder vorzeitig abgegebenen Couvert mehrere gleiche Stimm- oder Wahlzettel, sind diese alle ungültig.

**B. Stimmabgabe an der Urne****§ 28**

<sup>1</sup> Wahllokale sind in öffentlichen Gebäuden einzurichten.

Wahllokale

<sup>2</sup> Wahllokale in nicht öffentlichen Gebäuden bedürfen der Zustimmung des Departements.

**§ 29**

<sup>1</sup> In den Wahllokalen sind aufzustellen:

Urnen

1. Kontrollurnen für die Stimmrechtsausweise;
2. Stimmurnen für die Stimm- und Wahlzettel.

<sup>2</sup> Die Urnen sind deutlich zu kennzeichnen und durch Schlösser, Plomben oder Siegel zu sichern. Sie dürfen erst zur Ermittlung der Ergebnisse wieder geöffnet werden.

**§ 30**

<sup>1</sup> In jedem Wahllokal müssen sich während der Abstimmungszeit genügend, mindestens jedoch zwei Mitglieder des Wahlbüros als Urnenoffizianten aufhalten.

Urnenoffizianten

<sup>2</sup> Die Urnenoffizianten sorgen für eine störungsfreie und korrekte Stimmabgabe.

<sup>3</sup> Die Urnenoffizianten der Politischen Gemeinden können im gegenseitigen Einvernehmen auch von den Schul-, Bürger und Kirchgemeinden beigezogen werden.

## V. Ermittlung der Ergebnisse

### A. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 31

Gegenseitige  
Kontrolle

Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle der Beteiligten nach den Weisungen der Staatskanzlei.

#### § 32

Ausscheidung  
der Stimm- und  
Wahlzettel

Die Stimm- und Wahlzettel sind in gültige, leere und ungültige auszuscheiden und entsprechend auszuzählen.

#### § 33

Bereinigung  
der Wahlzettel

<sup>1</sup> Auf dem Wahlzettel sind zu streichen:

1. Namen nicht wählbarer Personen;
2. Namen nicht identifizierbarer Personen;
3. Namen, die bei einer Majorzwahl mehr als einmal aufgeführt sind;
4. Namen, die bei einer Proporzwahl mehr als zweimal aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen.

<sup>3</sup> Streichungen sind mit dem Buchstaben «W» für Wahlbüro zu bezeichnen.

#### § 34

Protokollierung

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Auszählung sind in den amtlichen Formularen zu protokollieren.

<sup>2</sup> Protokolle der Gemeinden müssen den kantonalen Formularen entsprechen.

#### § 35

Weiterleitung  
von Protokollen  
und Wahlzetteln

<sup>1</sup> Die unterzeichneten Protokolle sind wie folgt weiterzuleiten:

1. bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen an die Staatskanzlei;
2. bei Gemeindewahlen an die Wahlgenehmigungsbehörde.

<sup>2</sup> Bei der Wahl des Nationalrates sind zusätzlich die Wahlzettel an die Staatskanzlei weiterzuleiten.

**§ 36**

Eine Nachzählung wird vom Wahlbüro oder vom zuständigen Departement angeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein unrichtiges Ergebnis ermittelt worden sein könnte.

Nachzählung

**§ 37**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei stellt die Ergebnisse von eidgenössischen und kantonalen Urnengängen bezirkweise zusammen und ermittelt das Gesamtergebnis für den Kanton.

Zusammenstellung der Ergebnisse

<sup>2</sup> Bei Bezirks- und Kreiswahlen ermittelt die Staatskanzlei das Ergebnis für die einzelnen Wahlkreise.

*B. Besondere Bestimmungen für Proporzwahlen***§ 38**

Die unveränderten Wahlzettel werden separat gezählt und die daraus resultierenden Kandidaten- und Zusatzstimmen für jede Liste protokolliert.

Unveränderte Wahlzettel

**§ 39**

<sup>1</sup> Die veränderten Wahlzettel werden einzeln erfasst und protokolliert, wobei die Zahl der Kandidaten-, Zusatz- und leeren Stimmen stets der Anzahl der Mandate des Wahlkreises entsprechen muss.

Veränderte Wahlzettel

<sup>2</sup> Bei einem Widerspruch zwischen Name und Nummer einer kandidierenden Person gilt der Name.

**§ 40**

<sup>1</sup> Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen wird für jede Liste protokolliert.

Gesamtzahl

<sup>2</sup> Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der amtlichen Listen aufzuführen.

**§ 41**

<sup>1</sup> Bei National- und Grossratswahlen erfolgt die Ermittlung der Ergebnisse und die Sitzverteilung durch die Staatskanzlei aufgrund der von den Gemeinden übermittelten Daten.

Sitzverteilung

<sup>2</sup> Bei Proporzwahlen der Gemeinde nimmt das Wahlbüro die Sitzverteilung vor.

## VI. Veröffentlichung der Ergebnisse und weitere Massnahmen

### § 42

Veröffentlichung Die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen werden wie folgt veröffentlicht:

1. bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen durch die Staatskanzlei im Amtsblatt;
2. bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen an der Urne durch die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise;
3. bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung durch Bekanntgabe der Ergebnisse in der Gemeindeversammlung.

### § 43

Unvereinbarkeit bei einer einzigen Person

<sup>1</sup> Wird eine Person in ein Amt gewählt, das mit andern von ihr ausgeübten Ämtern oder Tätigkeiten nicht vereinbar ist, hat sie die Unvereinbarkeit selbst zu beheben.

<sup>2</sup> Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, trifft die zur Wahlgenehmigung zuständige Behörde die geeigneten Massnahmen.

### § 44

Unvereinbarkeit mehrerer Personen, Stimmgleichheit

<sup>1</sup> Bei Unvereinbarkeit mehrerer Personen oder bei Stimmgleichheit setzt das Wahlbüro den Betroffenen eine kurze Frist zur Einigung an.

<sup>2</sup> Erfolgt keine fristgerechte Verzichtserklärung, ersucht das Wahlbüro die zuständige Behörde um einen Losentscheid.

### § 45

Losentscheid

<sup>1</sup> Ein allfälliger Losentscheid wird vorgenommen:

1. bei Ständerats-, Grossrats- und Regierungsratswahlen durch das Büro des Grossen Rates;
2. bei Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen durch das zuständige Departement.

<sup>2</sup> Den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Vertretung des Wahlvorschlages ist Gelegenheit zu geben, dem Losentscheid beizuwohnen.

**§ 46**

<sup>1</sup> Die Wahlgenehmigung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist beziehungsweise nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren.

Wahlgenehmigung

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle überzeugt sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlganges, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen.

**§ 47**

<sup>1</sup> Die Stimm- und Wahlzettel sind nach der Auszählung sortiert und verschlossen aufzubewahren.

Aufbewahrung und Vernichtung der Stimmzettel

<sup>2</sup> Die Vernichtung erfolgt:

1. bei Wahlen nach deren Genehmigung;
2. bei Abstimmungen nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Abstimmungstag und nicht vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren.

<sup>3</sup> Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen ordnet die Staatskanzlei, bei Bezirks- und Kreiswahlen das zuständige Departement im Amtsblatt die Vernichtung an.

**§ 48**

Der Regierungsrat, in den Gemeinden die Gemeindebehörde, erklärt die gemäss § 48 des Gesetzes <sup>1)</sup> nachrückende Person als gewählt.

Nachrücken

**VII. Volksbegehren****§ 49**

Bei der Prüfung der Unterschriftenlisten ist die Stimmrechtsbescheinigung unter Angabe des entsprechenden Stichwortes zu verweigern, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

1. nicht handschriftliche Angaben;
2. unleserliche Angaben;
3. nicht identifizierbare Person;
4. nicht im Stimmregister eingetragene Person;
5. mehrfach aufgeführte Person;
6. mehrfache Unterschriften von gleicher Hand.

---

<sup>1)</sup> 161.1

**§ 50**Vernichtung der  
Unterschriften-  
listen

Die Unterschriftenlisten sind zu vernichten, wenn der Entscheid über das Zustandekommen des Volksbegehrens rechtskräftig geworden ist.

**VIII. Schlussbestimmungen****§ 51**Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes

Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 27. Juni 1995 wird aufgehoben.

**§ 52**

Inkrafttreten

Das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 18. Juni 2003 und diese Verordnung treten auf den 1. September 2003 in Kraft.